

Pressemeldung BMGS

Bundestag und Bundesrat beschließen neue Sozialhilfe

Nach der Einigung im Vermittlungsausschuss haben Bundestag und Bundesrat heute auch der Sozialhilfereform zugestimmt. Durch das „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ wird das Sozialhilferecht modernisiert und zugleich in das Sozialgesetzbuch als dessen Zwölftes Buch (SGB XII) eingeordnet wird.

Die Modernisierung und Weiterentwicklung des Sozialhilferechts steht in engem Zusammenhang mit der ebenfalls in das Vermittlungsverfahren einbezogenen Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zur neuen Leistung Arbeitslosengeld II. Das Arbeitslosengeld II ist Bestandteil des als Hartz IV bezeichneten Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II). Wegen der vom Vermittlungsausschuss vorgenommenen Änderungen wird das SGB II erst am 1. Januar 2005 und damit ein halbes Jahr später als ursprünglich vorgesehen in Kraft treten. Da der Inhalt von SGB II und SGB XII aufeinander abgestimmt ist, tritt auch die Sozialhilfereform zum 1. Januar 2005 in Kraft.

(Ausnahme Nr. 7)

Bundessozialministerin Ulla Schmidt: „Mit der neuen Sozialhilfe stellen wir einfache und transparente Hilfeleistungen zur Verfügung. Einmalige Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt wie z.B. für Kleidung werden in den Regelsatz einbezogen. Leistungsberechtigte erhalten durch diese Pauschalierung eine größere Eigenverantwortlichkeit und können künftig selbständig wirtschaften. Für die Verwaltung bringt dies erhebliche Vereinfachungen, weil einmalige Leistungen nicht mehr einzeln beantragt, entschieden und ausbezahlt werden müssen.“

Das neue Sozialhilferecht orientiert sich an den Leitlinien der Agenda 2010:

- Die Eigenverantwortung des Menschen wird gestärkt, insbesondere durch Umsetzung des Grundsatzes „fördern und fordern“.
- Die Leistungen werden gerecht, d.h. nach dem erforderlichen Bedarf der Menschen bemessen.
- Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ wird verstärkt.
- Die Verwaltungsvereinfachung wird konsequent fortgesetzt.
- Die Transparenz des Rechts wird erhöht und die Rechtssicherheit verbessert.

Inhaltliche Schwerpunkte der Sozialhilfereform

1. Hilfe zum Lebensunterhalt in der neuen Sozialhilfe

Die Hilfe zum Lebensunterhalt in der neuen **Sozialhilfe** sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten - also weder als erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren das neue **Arbeitslosengeld II**, noch als 65-Jährige oder Ältere bzw. als dauerhaft voll Erwerbsgeminderte die Leistungen der **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbminderung**. Hilfe zum Lebensunterhalt werden demnach Menschen im erwerbsfähigen Alter erhalten, für die vorübergehend keine Erwerbstätigkeit möglich ist. Dies sind z.B. Bezieher einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung, längerfristig Erkrankte, in Einrichtungen betreute Menschen, insgesamt etwa

200.000 Personen. Einschließlich anderer Leistungsberechtigter, wie insbesondere behinderte und pflegebedürftige Personen, werden künftig etwa 1,2 Millionen Menschen von den Sozialämtern betreut.

2. Neue Regelsätze beinhalten einmalige Leistungen

Mit der Sozialhilfereform werden die Regelsätze neu festgelegt. In den neuen Regelsatz werden mit wenigen Ausnahmen auch die bisherigen einmaligen Leistungen (z.B. Bekleidung, Hausrat) einbezogen. Einmalige Leistungen wird es künftig nur noch z.B. bei mehrtägigen Klassenfahrten oder für die Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes geben. Leistungsberechtigte erhalten durch die Pauschalierung eine größere Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Für die Verwaltung bringt es erhebliche Vereinfachungen.

Die Bemessung des neuen Regelsatzes erfolgt anhand statistisch erfasster Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen. Der neue Regelsatz beträgt in den alten Ländern 345 €, in den neuen Ländern 331 Euro.

Die Regelsätze für Haushaltsangehörige werden wie bisher vom Regelsatz des Haushaltsvorstandes abgeleitet, wobei die bisher vier Altersstufen zur Vereinfachung auf zwei Altersstufen reduziert werden - und zwar für Kinder bis 14 Jahre und für Haushaltsangehörige ab 15 Jahren.

Mit dem neuen Regelsatzsystem ist die neue Sozialhilfe das Referenzsystem für die Leistungshöhe insbesondere in steuerfinanzierten und bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen, auch für das Arbeitslosengeld II.

3. Aktivierende Leistungen

Auch für Menschen, für die gegenwärtig eine Erwerbstätigkeit nicht in Betracht kommt, sind Wege zu finden und Unterstützung zu leisten, die ein eigenverantwortliches Leben außerhalb der Sozialhilfe ermöglichen sollen. Dies gilt für alle Leistungsberechtigten der Sozialhilfe gleichermaßen. Deshalb werden die Instrumente zur Förderung eines aktiven Lebens und zur Überwindung der Bedürftigkeit ausgebaut. Entsprechend dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“ sollen Leistungsberechtigte dabei - sofern keine gesundheitlichen Gründe oder beispielsweise die Erziehung eines Kindes dem entgegenstehen - eine größere Verantwortung übernehmen.

4. Persönliches Budget, Vorrang ambulanter Leistungen

Der bereits eingeleitete Paradigmenwechsel, kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen stärker als bisher dabei zu unterstützen, ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, wird fortgesetzt und erweitert. Dazu dient insbesondere die Schaffung eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets als Gesamtbudget aller in Betracht kommenden Leistungen, das im SGB IX verankert wird. Dadurch sollen den behinderten und pflegebedürftigen Menschen regelmäßige Geldzahlungen zur Verfügung gestellt werden, mit denen sie bestimmte Betreuungsleistungen selbst organisieren und bezahlen können. Vom 1. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2007 wird das Persönliche Budget erprobt, ab 1. Januar 2008 besteht ein Rechtsanspruch. Zum Jahresende 2006 wird die Bundesregierung Bundestag und Bundesrat über die während der Erprobungsphase gewonnenen Erfahrungen unterrichten.

5. Einbeziehung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das SGB XII

Der Vermittlungsausschuss hat entschieden, das „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)“ in das SGB XII einzubeziehen. Dazu werden die Vorschriften zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminde-

nung als neues Viertes Kapitel in die Leistungsvorschriften des SGB XII inhaltlich unverändert einbezogen. Die Abgrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises, Leistungsvoraussetzungen und die bereits in den Ausschussberatungen des Deutschen Bundestages vorgenommene Angleichung des Leistungsumfangs an die Hilfe zum Lebensunterhalt werden nicht verändert. Damit tritt die Grundsicherung als vorrangige Leistung neben die Hilfe zum Lebensunterhalt. Nachteilige Veränderungen für Grundsicherungsbezieher werden sich dadurch ab dem 1. Januar 2005 nicht ergeben.

6. Verwaltungsmodernisierung

Die von den Trägern der Sozialhilfe bereits eingeleitete und vorgebrachte Verwaltungsmodernisierung wird durch die Reform unterstützt, außerdem werden zahlreiche Forderungen aus der Praxis umgesetzt.

Die umfangreichste Vereinfachung wird die Pauschalierung der meisten einmaligen Leistungen und ihre Einbeziehung in den Regelsatz sein, die nicht nur detaillierte Bedarfsprüfungen und Einzelfallentscheidungen überflüssig macht, sondern auch Auseinandersetzungen zwischen den Ämtern und den Leistungsberechtigten sowie Widerspruchs- und Gerichtsverfahren vermeidet. Ferner werden beispielsweise die Kostenerstattungsfälle zwischen Trägern der Sozialhilfe deutlich reduziert. Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit dem neuen Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II) eine praktikable Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises vorgenommen, eine Pauschalierung von Unterkunft- und Heizungskosten durch die Träger der Sozialhilfe zugelassen und die bisher fehlenden Regelungen zu Lebenspartnerschaften eingefügt.

Zur Information:

Nach Inkrafttreten der Reformen können

- Personen, die zwischen 15 und 65 Jahre alt und erwerbsfähig sind, bei Bedürftigkeit **Arbeitslosengeld II** oder sonstige Leistungen nach dem neuen SGB II erhalten. Hierunter fallen alle bisherigen arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger. Ihre Familienangehörigen, die selbst nicht erwerbsfähig sind und mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben, erhalten künftig **Sozialgeld**.
- Wer 65 Jahre oder älter ist oder im Sinne des Rentenrechts auf Dauer voll erwerbsgemindert ist, kann bei Bedürftigkeit die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem SGB XII erhalten.
- Als unterstes Netz der sozialen Sicherung wird weiterhin die **Hilfe zum Lebensunterhalt** in der **Sozialhilfe** nach dem SGB XII für Menschen da sein, die sonst bei Bedürftigkeit keine Leistungen erhalten. Das können Zeitrentner, in Einrichtungen betreute Menschen, längerfristig Erkrankte usw. sein.

7. Neuregelung der Sozialhilfegewährung an Deutsche im Ausland

Die Voraussetzungen für die Zahlung von Sozialhilfe an Deutsche im Ausland werden verschärft. Sozialhilfe wird grundsätzlich nur noch in Deutschland gezahlt. Für Deutsche im Ausland bedeutet dies, dass sie im Falle von Bedürftigkeit Sozialhilfe nur dann erhalten, wenn sie nach Deutschland zurückkehren. Davon kann nur in den drei im Gesetz genannten Ausnahmefällen abgewichen werden:

- Bei Müttern oder Vätern, deren Kind aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss.
- Bei Menschen, die stationär behandelt bzw. gepflegt werden.
- Bei Menschen, die in manchen Ländern unter zum Teil unvorstellbaren Bedingungen

und manchmal auch unverschuldet inhaftiert sind. Hier müssen z.T. Lebensmittel oder Medikamente zur Verfügung gestellt werden.

Diese Neuregelung wird bereits zum 1. Januar 2004 in Kraft treten. Für Sozialhilfebezieher, die, weil sie nicht unter die oben genannten drei Ausnahmetatbestände fallen bzw. die Sozialhilfe nicht schon seit längerer Zeit durchgehend im Ausland beziehen, wird der Anspruch nur noch für eine dreimonatige Übergangszeit weiterbestehen und zum 1. April 2004 wegfallen.